



Satzung **Bürgerschützenverein Menzelenerheide 1879 e.V.**

§ 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Allgemeine Schützengesellschaft Menzelenerheide“ hat sich im Jahre 1879 die Gesellschaft gebildet und hat bis 1949 unter demselben Namen bestanden. Durch Kriegsgeschehen des 2. Weltkrieges ruhte die Vereinstätigkeit. Im Jahre 1949 wurde die Umbenennung in „Bürgerschützenverein Menzelenerheide 1879 e.V.“ in Menzelen-West vorgenommen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kleve eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 46519 Alpen / Menzelen-West, Schulstraße 59h.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Bürgerschützenverein Menzelenerheide 1879 e.V. mit Sitz in 46519 Alpen / Menzelen-West verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Denkmal-, Heimat-, Brauchtumspflege und des Sports (§52 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Schützenwesens.

§ 3

Wirtschaftliche Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4
Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5
Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7
Vereinsämter

Die Vereinsämter sind alle ehrenamtlich.

§ 8
Schützenfest

Das jährliche Schützenfest erfolgt gleichzeitig mit der Kirmes am Sonntag nach dem 29. September (St. Michael).



§ 9

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- 1) Beitragszahlende Mitglieder ohne Stimmrecht/Anwesenheitsrecht,
- 2) Beitragszahlende Mitglieder mit Stimmrecht/Anwesenheitsrecht,
- 3) Beitragsbefreite Mitglieder,
- 4) Ehrenmitglieder.

- zu 1) Jedes Mitglied, welches nach der Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr angemeldet wird, hat weder ein Stimm- noch ein Anwesenheitsrecht auf den Versammlungen. Die Mitgliedschaftsdauer im Verein wird ab dem ersten Tag der Aufnahme gezählt.
- zu 2) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, hat ein volles Stimm- und Anwesenheitsrecht auf den Versammlungen.
- zu 3) Mitglieder, die ein „freiwilliges soziales Jahr“ (z.B. BFD, FSJ, etc.) leisten, sind für die Dauer dieser Tätigkeit von der Beitragszahlung befreit. Die betreffenden Mitglieder müssen sich beim Vorstand melden.
Darüber hinaus können einzelne Mitglieder in besonderen Fällen durch einen gesonderten Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt werden.
- zu 4) Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, welche durch den Vorstand oder die Versammlung vorgeschlagen werden, müssen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Es zählt die einfache Mehrheit. Die Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung entbunden. Die Ehrenmitgliedschaft ist ein persönliches Recht. Sie erlischt, wenn das Ehrenmitglied verstirbt.
Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung eine einmal erteilte Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder aberkennen. Hierzu ist die gleiche Mehrheit erforderlich, die für den Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft nötig war.



§ 10 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede männliche Person ab Geburt werden, wobei erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Vollmitgliedschaft erworben werden kann (Anwesenheits-/Stimmrecht). Es kann einer Person, die in keinem unbescholtenden Ruf steht, die Mitgliedschaft verwehrt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2) Es kann auch eine Person Mitglied des Vereins werden, welche außerhalb des Vereinsgebietes (siehe § 33) wohnt.

§ 11 **Aufnahmezeitpunkt**

Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 12 **Vereinsbeiträge**

Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Er ist innerhalb des Geschäftsjahres zu entrichten und wird per Bankeinzugsverfahren einbehalten.

Folgende Beitragssätze sind zu beschließen:

- Beitragssatz für Mitglieder § 9 Abs. 1 - 33 1/3 % des Jahresbeitrages
- Beitragssatz für Mitglieder § 9 Abs. 2
 - Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr: 50% des Jahresbeitrages
 - Volljährige Mitglieder: 100% des Jahresbeitrages



§ 13
Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) freiwilligen Austritt,
- 2) Ausschluss,
- 3) Nichtbeitragszahlung und
- 4) Ableben.

zu 1) Die Abmeldung muss schriftlich an den Verein erfolgen.

zu 2) Mitglieder, welche den Bestand oder das Ansehen des Vereins, des Vorstandes oder den Ablauf von Veranstaltungen öffentlich schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur durch Versammlungsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

zu 3) Erfolgt innerhalb des Geschäftsjahres und nach einmaliger Mahnung nicht die Beitragszahlung, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

§ 14
Ehrungen

1) Folgende Ehrungen werden vorgenommen:

- a) für 25-jährige Mitgliedschaft
- b) für 50-jährige Mitgliedschaft
- c) für 60-jährige Mitgliedschaft
- d) für 65-jährige Mitgliedschaft
- e) weitere im 5 Jahres Turnus.
- f) für 25-jähriges Königspaar
- g) für 50-jähriges Königspaar

2) Außergewöhnliche Ehrungen sind dem Vorstand vorbehalten.



§ 15
Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) Beisitzer,
- 3) Festausschuss,
- 4) die Mitgliederversammlung.

§ 16
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1) Präsident
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) 1. Schriftführer
- 4) 2. Schriftführer
- 5) 1. Kassierer
- 6) 2. Kassierer
- 7) Kommandant der Chargierten
- 8) 1. Vertreter der Jungschützen
- 9) Beisitzer (siehe §17)
- 10) Schützenkönig des jeweiligen Jahres (siehe § 19, Abs.5)

§ 17
Beisitzer

Es können bis zu 8 Beisitzer in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt gemäß § 24 Abs. 4 + 5. Die Aufgabe der einzelnen Beisitzer wird durch den Vorstand bestimmt und auf den Versammlungen bekannt gegeben. Die Beisitzer haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.



§ 18

Festausschuss

Die Mitglieder des Festausschusses werden durch den Vorstand berufen. Die Aufgabe der Festausschussmitglieder ist die Unterstützung des Vorstandes bei größeren Veranstaltungen.

§ 19

Vorstandssitzungen

- 1) Vorstandssitzungen sind in einem regelmäßigen Turnus oder in besonderen Fällen adhoc einzuberufen.
- 2) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Die Leitung der Vorstandssitzung übernimmt der Präsident, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes ordentliches Mitglied des Vorstandes.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Der Schützenkönig wird als beratendes Mitglied zu den Vorstandssitzungen vor den vier einzelnen Versammlungen im Jahr eingeladen. Weitere Einladungen liegen im Ermessen des Vorstandes.



§ 20

Geschäftsbereiche des Vorstandes

- 1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- 3) Er erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 4) Der Vorstand ist im Außenverhältnis unbeschränkt berechtigt Geschäfte zu tätigen, im Innenverhältnis bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.
- 5) Bei dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand mit Stimmenmehrheit Entscheidungen treffen, die aber im Nachhinein der Versammlung bekannt gegeben werden müssen.

§ 21

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident
 - a) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen.
 - b) Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung erfüllt wird.
- 2) Der Schriftführer
 - a) Der Schriftführer verfasst über jede Versammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift. Versammlungsprotokolle werden der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.
 - b) Er hat den gesamten Schriftverkehr des Vereins zu führen.
- 3) Der Kassierer
 - a) Der Kassierer verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins.
 - b) Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.



4) Die Stellvertreter

Die Stellvertreter haben sich jeweils in ihrem Aufgabenbereich zu betätigen.

5) Der Kommandant der Chargierten

Der Kommandant der Chargierten ist für die Organisation der Aufgaben der Chargierten verantwortlich.

6) Der Vertreter der Jungschützen

Der Vertreter der Jungschützen ist Ansprechpartner für die Mitglieder im Alter von 14 bis 25 Jahren. Dieser Vertreter kann nur von den Jungschützen der genannten Altersgruppe gewählt werden, muss aber selbst nicht dieser Altersgruppe angehören. Der Vertreter der Jungschützen berichtet direkt dem Vorstand. Die Jungschützen wählen einen Stellvertreter, der, sofern der Jugendvertreter verhindert ist, ebenfalls an den Vorstand berichtet.

Die Neuwahl der Jungschützenvertreter erfolgt alle 2 Jahre durch den oben genannten Personenkreis. Falls sich kein Jugendlicher bereit erklärt diese Aufgabe zu übernehmen, wird dieser Bereich vom Vorstand mit übernommen.

§ 22

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Beisitzers

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Beisitzers sind die in seinen Händen befindlichen Vereinsunterlagen (Akten, Schriftstücke, Ausrüstungsgegenstände, Protokollbücher etc.) und etwaige Zugangsmöglichkeiten (Schlüssel, KeyCards, etc.) unverzüglich nach Ausscheiden zurückzugeben.

§ 23

Wahl des Vorstandes und Beisitzer

- 1) Die Regelamtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt 4 Jahre. Jedes Jahr scheidet 1/4 des Vorstandes und der Beisitzer aus. Die Mitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung entweder neu oder wiedergewählt.
- 2) Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.



§ 24

Ordentliche Versammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlungen ruft der Vorstand ein. Es werden jährlich 3 Schützenversammlungen und eine Jahreshauptversammlung abgehalten. Die Jahreshauptversammlung muss im ersten Quartal des Jahres, die sonstigen Schützenversammlungen im zweiten, dritten und vierten Quartal stattfinden. Die Versammlungstermine müssen den Mitgliedern in der Rheinischen Post (RP) und WAZ/NRZ oder durch eine schriftliche persönliche Mitteilung oder durch eine elektronische Zustellung (E-Mail) bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung muss mindestens 5 Tage vor dem Versammlungsdatum den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Es ist das höchste Gremium des Vereins.
Jede ordentliche Versammlung ist immer beschlussfähig.
- 3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten oder dem 2. Vorsitzenden. Der Leiter der Versammlung ist befugt, einem Sprecher das Wort zu entziehen, wenn dessen Rede unsachlich ist. Des Weiteren ist er berechtigt, die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen einen derartigen Verlauf nehmen, dass sie nicht mehr sinnvoll sind.
- 4) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5) Wahlen haben grundsätzlich per Akklamation zu erfolgen. Sollte ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragen, so muss dies befolgt werden.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und bei der nächsten Versammlung nach der Genehmigung durch die Versammlung vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 25
Ämter im Verein

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein von ihm angenommenes Amt zu übernehmen und für die Dauer der Wahlperiode zu verwalten, sofern nicht dringende Gründe ihn hiervon entbinden.

§ 26
Stimmberechtigte

Jedes Mitglied des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist stimmberechtigt.

§ 27
Satzungsänderungen

Für das Ändern der Satzung sind drei Schritte notwendig:

1. Verkündung der Satzungsänderung in der Einladung zur Jahreshauptversammlung.
2. Beschluss über die Satzungsänderung auf der Jahreshauptversammlung.
3. Zeitnahe Eintragung in das Vereinsregister (Anmeldung beim Amtsgericht) seitens des Vorstands.

§ 28
Punkt „Verschiedenes“

Anträge unter dem Punkt „Verschiedenes“ werden in der nächsten Versammlung auf die ordentliche Tagesordnung gesetzt und behandelt.

§ 29
Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den in der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem Ergebnis der Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.



§ 30
Chargierte

Die Rolle und die Aufgaben der Chargierten werden in der Geschäftsordnung für die Chargierten beschrieben. Die Geschäftsordnung der Chargierten wird durch den Kommandanten der Chargierten gemeinsam mit den Chargierten in der Chargiertenversammlung abgestimmt und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung hat ein Vetorecht.

§ 31
Außerordentliche Versammlung

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- 2) Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder ist der Vorstand gehalten, eine Versammlung anzusetzen und darin die in dem Antrag bezeichneten Themen zum Vortrag zu bringen.
- 3) Es gelten für die außerordentliche Versammlung die entsprechenden Vorschriften der ordentlichen Versammlung.



§ 32
Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



§ 33
Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet grenzt sich wie folgt ab:

Im Norden die Straße Jägerruh bis zur B57, im Osten die B57 bis zur Einmündung der Bönninger Straße, im Süden die Bönninger Straße bis zum Winnenthaler Kanal und im Westen der Winnenthaler Kanal.

§ 34
Auflösung des Vereins

- 1) Wenn die Zahl der Mitglieder sich bis auf 15 vermindern sollte, so hat der Verein aufgehört zu bestehen. In diesem Falle genügt ein Mehrheitsbeschluss einer außerordentlichen Versammlung, um den Verein aufzulösen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Alpen zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke für den Ortsteil Menzelen-West zu verwenden hat.

§ 35
Inkrafttreten der Satzung

In der Jahreshauptversammlung vom 23. Februar 2024 wurde diese Satzung beschlossen.

Alpen / Menzelen-West, den 23. Februar 2024

Karsten Scholz
(Präsident)

Stefan Heistermann
(2. Vorsitzender)

Ludger Staymann
(1. Schriftführer)